

Haushaltssatzung der Gemeinde Marienheide für das Haushaltsjahr 2023

Aufgrund der §§ 78 ff. der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV. NRW. S. 666), zuletzt geändert durch Art. 3 des Gesetzes vom 29.09.2020 (GV. NRW. S. 916), hat der Rat der Gemeinde Marienheide mit Beschluss vom 13.12.2022 folgende Haushaltssatzung erlassen:

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2023, der die für die Erfüllung der Aufgaben der Gemeinden voraussichtlich erzielbaren Erträge und entstehenden Aufwendungen sowie eingehenden Einzahlungen und zu leistenden Auszahlungen und notwendigen Verpflichtungsermächtigungen enthält, wird

im Ergebnisplan mit

- dem Gesamtbetrag der Erträge auf 36.664 684 EUR
- dem Gesamtbetrag der Aufwendungen auf 38.912.906 EUR
- abzüglich globaler Minderaufwand von 200.000 EUR
- somit auf 38.712.906 EUR

im Finanzplan mit

- dem Gesamtbetrag der Einzahlungen aus der laufenden Verwaltungstätigkeit auf 30.513.332 EUR
- dem Gesamtbetrag der Auszahlungen aus der laufenden Verwaltungstätigkeit auf 34.700.486 EUR
- nachrichtlich: globaler Minderaufwand 200.000 EUR

im Ergebnisplan

- dem Gesamtbetrag der Einzahlungen aus der Investitionstätigkeit auf 4.768.135 EUR
- dem Gesamtbetrag der Auszahlungen aus der Investitionstätigkeit auf 13.063.820 EUR
- dem Gesamtbetrag der Einzahlungen aus der Finanzierungstätigkeit auf 12.795.685 EUR
- dem Gesamtbetrag der Auszahlungen aus der Finanzierungstätigkeit auf 1.980.000 EUR

festgesetzt.

Der vorgenannte globale Minderaufwand im Ergebnisplan gemäß § 75 Abs. 2 S.4 GO NRW wird in folgenden Teilplänen abgebildet:

In allen Teilplänen der Produktbereiche 01 bis 15.

§ 2

Der Gesamtbetrag der Kredite, deren Aufnahme für Investitionen erforderlich ist, wird auf

8.295.685 EUR

festgesetzt.

§ 3

Der Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen, der zur Leistung von Investitionsauszahlungen

in künftigen Jahren erforderlich ist, wird auf

12.662.190 EUR

festgesetzt.

Es wird erklärt, dass einzelne Verpflichtungsermächtigungen auch für andere Investitionsmaßnahmen in Anspruch genommen werden können.

§ 4

Die Inanspruchnahme der Ausgleichsrücklage aufgrund des voraussichtlichen Jahresergebnisses im Ergebnisplan wird auf

2.036.913 EUR

und die Verringerung der allgemeinen Rücklage aufgrund des voraussichtlichen Jahresergebnisses im Ergebnisplan wird auf

11.309 EUR

festgesetzt.

§ 5

Der Höchstbetrag der Kredite, die zur Liquiditätssicherung in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf

35.000.000 EUR

festgesetzt.

§ 6

Die Steuersätze für die Gemeindesteuern werden für das Haushaltsjahr 2023 (nachrichtlich) wie folgt festgesetzt (s. besondere Hebesatzsatzung):

- | | | |
|-----|--|-----------|
| 1. | Grundsteuer | |
| 1.1 | für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe | |
| | (Grundsteuer A) auf | 400 v. H. |
| 1.2 | für die Grundstücke | |
| | (Grundsteuer B) auf | 699 v. H. |
| 2. | Gewerbsteuer auf | 490 v. H. |

§ 7

(entfällt)

§ 8

Für gegenseitig deckungsfähig erklärt werden jeweils

- a) Personalaufwendungen
- b) Aufwendungen für Sach- und Dienstleistungen

§ 9

Als erheblicher Jahresfehlbetrag im Sinne des § 81 Abs. 2 Nr. 1 GO NRW ist ein zu erwartender Fehlbetrag von mehr als 500.000 EUR anzusehen. Die Wertgrenze für die Beurteilung einer erheblichen Aufwands- oder Auszahlungssteigerung gemäß § 81 Abs. 2 Nr. 2 GO NRW liegt bei 450.000 EUR, für Investitionsauszahlungen nach § 81 Abs. 2 Nr. 3 GO NRW bei 600.000 EUR.

Als geringfügige Investitionen nach dem Wortlaut des § 81 Abs. 3 Nr. 1 GO NRW sind solche anzusehen, die einen Betrag von 300.000 EUR nicht überschreiten. Als Investitionen unterhalb der Wertgrenze, die zusammengefasst dargestellt werden, gelten die Investitionen bis zu einem Volumen von 25.000 EUR. Alle anderen Investitionen werden im Nachweis einzelner Investitionen separat ausgewiesen.